

Patienteninformation:

Neue Vorschriften für die Rezeptausstellung

Am 01.07.2015 ist eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) in Kraft getreten. Die AMVV regelt für beide Adressatenkreise der Arzneimittelversorgung – Ärzte und Apotheker – verbindlich diejenigen **Angaben, die jedes ärztliche Rezept enthalten muss**. Rezepte die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind **ungültig**. Dementsprechend darf die Apotheke ohne gültiges Rezept keine verschreibungspflichtigen Arzneimittel abgeben.

Im neu gefassten § 2 Absatz 1 AMVV heißt es:

„Die Verschreibung muss enthalten:

1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme.“

Leider ist die Apotheke nach der AMVV nicht befugt, diese Angaben zu ergänzen oder zu ändern. Solche Änderungen müssen von der verschreibenden Person aufgetragen und gemäß Bundesmantelvertrag – Ärzte von dieser abgezeichnet werden.

Auf der von Ihnen vorgelegten Verordnung fehlt bzw. ist unvollständig:

Wir bedauern die damit für Sie verbundenen Unannehmlichkeiten sehr.